



Verfügung Nr. 43

vom 19. September 2011 / AfW/ fil

Gemeinde Reinach, Waldgrenzenkarte im Gebiet „Leiwald“, Zonenplan Landschaft - Spezialzone Vereinssport

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Reinach setzt sich bisher aus folgenden Teilkarten zusammen:

- Waldgrenzenkarte (WGK) Zonenplan Landschaft (ZPL) „Fiechten – Erlenhof“, RRB Nr. 1530 vom 28.7.1998
- WGK ZPL „Birs“, VSD-Verfügung Nr. 54 vom 19.4.1999
- WGK ZPL / Zonenplan Siedlung (ZPS) „Bruderholz“, VSD-Verfügung Nr. 225 vom 22.12.2000
- WGK ZPL „Chlei Bruederhölzli“, VSD-Verfügung Nr. 111 vom 13.2.2003

Im Auftrag der Gemeinde Reinach hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte „Leiwald“ erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für die Gemeinde Reinach zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2011 vorgenommen.

Vorliegend soll folgende WGK des Zonenplans Landschaft in der Gemeinde Reinach erlassen werden:

- WGK ZPL: 14 WGK 5/0 Spezialzone Vereinssport im Gebiet „Leiwald“,

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der WGK Spezialzone Vereinssport im Gebiet „Leiwald“ fand vom 16. Juni 2011 bis zum 18. Juli 2011 in der Gemeindeverwaltung Reinach statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 16. Juni 2011 und im Reinacher Wochenblatt Nr. 24 am 16. Juni 2011 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Be-

zeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“ Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

„¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.“

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Reinach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarte (vgl. Kapitel I) ist für die ganze Gemeinde Reinach verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen und der Spezialzonen mit Siedlungscharakter, gemäss Übersichtsplan Waldgrenzenkarten der Gemeinde Reinach (1: 5'000 vom 26. August 2011) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- : //:
1. Es wird die WGK Teilkarte Spezialzone Vereinssport im Gebiet „Leiwald“, 14 WGK 5/0 des Zonenplans Landschaft in der Gemeinde Reinach erlassen.
 2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Grenze von Bauzonen und Spezialzonen (Stand 26. August 2011) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Grenze von Bauzonen und Spezialzonen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

3. Die Einwohnergemeinde Reinach wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Reinach wird beauftragt, die entsprechende Mutation gemäss Übersichtsplan vom 26. August 2011 und der entsprechenden Teilkarte Spezialzone Vereinssport im Gebiet „Leiwald“, 14 WGK 5/0 bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald bei der Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Reinach.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
 - Christian Becker, Revierförster, Andlauring 34, 4147 Aesch
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach (Nachführungsgeometer)
 - Bezirksschreiberei Ariesheim, Domplatz 9-13, 4144 Ariesheim
 - BAFU, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Geoinformation, Frenkendorferstrasse 17, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat
 - Amt für Wald beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Versanddatum: 27.9.2011 Visum: 